



Merkblatt/Vereinbarung

Wasserbezug ab Leitungsnetz der Wasserversorgung Grosswangen infolge Wasserknappheit bei Eigenversorgern oder Ausnahmefällen

Grundsatz (Art. 18³ Wasserversorgungsreglement, Art. 4 Tarifordnung vom 18.05.2016):

Der Wasserbezug ab Hydrant ist grundsätzlich verboten.

Die Wasserentnahme ab Hydrant steht nur der Feuerwehr zu.

Alle andern Wasserbezüge ab Hydrant sind bewilligungspflichtig. Ausnahmen werden nur auf Gesuch hin durch den Brunnenmeister und den Verwaltungsrat der Wasserversorgung bewilligt.

1. Für Wasserbezug ab Hydrant gelten folgende Bedingungen

- 1.1 Die Abgabe des Wassers erfolgt gemäss dem jeweiligen in Kraft stehenden Reglement, sowie allfälligen Nachträgen und den in diesem Schreiben aufgeführten Sonderbestimmungen.
- 1.2 Sämtliche Erstellungskosten (Provisorium), inklusive Grabarbeiten gehen zu Lasten des Bezügers. Der Anschluss am Hydrant, inkl. Wasseruhr und Systemtrenneinrichtungen ist durch den Brunnenmeister oder seinen Anordnungen zu erstellen. Die Einrichtungen sind vor Inbetriebnahme durch den Brunnenmeister zu kontrollieren.
- 1.3 Den Organen der Wasserversorgung Grosswangen AG (Aufsicht Brunnenmeister usw.) steht jederzeit das ausschliessliche Kontrollrecht der Einrichtungen inkl. Wassermesser und die Installationen zu.
- 1.4 Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für provisorische Einrichtungen und Schäden am Leitungsnetz des Eigenversorgers, sowie auch Schäden infolge Witterungseinflüsse.
- 1.5 Das Provisorium kann erstellt werden, sobald eine schriftliche und gegenseitig unterzeichnete Vereinbarung vorliegt.
- 1.6 Die Gebühren betragen:
 - a) Grundgebühr Wasserbezug SFr. 100.-, exkl. MwSt.
 - b) Wasserpreis SFr. 1.50/m³, exkl. MwSt.
 - c) Personalkosten Brunnenmeister nach Aufwand SFr. 80.-/Std, exkl. MwSt.
 - d) Die Grundgebühr wird nach erstelltem Provisorium in Rechnung gestellt. Der effektive Wasserbezug wird fortlaufend in Rechnung gestellt. Alle Zahlungen sind auf das Konto bei der Valiant Bank in Grosswangen zu leisten.

2. Wasserbezug ab Hydrant infolge Wasserknappheit

- 2.1 Es ist ein Gesuch mit Angaben der gewünschten Wassermenge einzureichen, sowie auch Angaben des Provisoriums (Konzept des Frostschutzes) und Dauer des Wasserbezuges/Provisoriums.
- 2.2 Das Provisorium (inkl. Material) ist durch den Bezüger auf eigene Kosten und in dessen Verantwortung zu erstellen. Sämtliche Aufwände durch das Personal der Wasserversorgung wie Montage der Wasseruhr, Grabarbeiten, Abnahmen etc. werden dem Bezüger weiterverrechnet. Die Wasseruhr und Systemtrenneinrichtung wird kostenlos zur Verfügung gestellt.
- 2.3 Der Bezüger ist für die fachmännische Bedienung der Hydranten verantwortlich. Für allfällige Schäden und Wasserverluste hat der Bezüger aufzukommen.
- 2.4 Maximaldauer Provisorium 2 Monate.
- 2.5 Sollte sich die Dauer des Provisoriums, sowie auch die angemeldete Wassermenge verändern, ist dies unverzüglich dem Brunnenmeister mitzuteilen.

3. Wasserbezug ab Hydrant für kommerzielle Zwecke und öffentliche Reinigungsarbeiten

- 3.1 Es ist ein Gesuch einzureichen mit Angaben der gewünschten Wassermenge.
- 3.2 Sämtliche Aufwände durch das Personal der Wasserversorgung, z.B. Montage der Wasseruhr, werden dem Bezüger weiterverrechnet. Die Wasseruhr und Systemtrenneinrichtung wird kostenlos zur Verfügung gestellt.
- 3.3 Der Bezüger ist für die fachmännische Bedienung der Hydranten verantwortlich. Für allfällige Schäden und Wasserverluste hat der Bezüger aufzukommen.

Grosswangen, 18. Mai 2016

Wasserversorgung Grosswangen AG



Alex Meyer
Präsident



Christoph Z'Rotz
Aktuar